Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 04.11.2026
SR/BerVoSr/849/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	**17.11.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez FB/Az: 20 11 01/01 u. 20 13 05

Bericht der Verwaltung; hier: Haushaltskonsolidierungserlass vom 26.08.2026

Zusammenfassung:

Der Haushaltskonsolidierungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 26. August 2026 wird dem Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.11.2026
Koop, Axel am 04.11.2026

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) hat am 26. August 2026 einen Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (kurz: Haushaltskonsolidierungserlass) veröffentlicht.

Der Erlass erhält u. a. eine Fortschreibung der Hinweisliste zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Erlass vom 14. August 2025 sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Alle kommunalen Körperschaften werden gebeten, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2027 zu nutzen.

Gemäß § 17 Absatz 1 FAG können Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen erhalten, um unvermeidliche Jahresfehlbeträge der abgelaufenen Haushaltsjahre auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden im Jahr 2027 die Mindesthebesätze erfüllen, wie im Haushaltserlass erwähnt.

Ab dem Jahr 2027 (also erstmalig für die Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2026) wird der Mindesthebesatz für die Grundsteuer A voraussichtlich auf 400 % festgesetzt und für die Grundsteuer B auf 500 %.
Der Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer soll unverändert bei 380 % bleiben.

Zurzeit sind die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	554 v.H.
2. Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.

Aufgrund der defizitären Ergebnishaushalte bis 2030 ist davon auszugehen, dass die Stadt Ratzeburg Anträge auf Fehlbetragszuweisungen stellen wird. Insofern wäre eine Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 400 v. H. erforderlich.